

Eilentscheidung Nr. 039/22

AZ. GB1/A41

Anlagen: 2 (nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Bekanntgabe von Eilentscheidungen: Anmietung von Liegenschaften zur Unterbringung von Ukraine-Flüchtlingen

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Kenntnisnahme am 04.05.2022

Sachverhalt:

Durch den Ukraine-Krieg und dem damit verbundenen schnellen und auch im Kreis Tübingen direkten Zustrom von Flüchtlingen müssen innerhalb kürzester Zeit Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge geschaffen werden.

Mangels vorhandener Wohnungen hat die Stadt Rottenburg dem Landkreis Tübingen das ehemalige Hotel Convita, Röntgenstr. 38, 72108 Rottenburg a.N. als „Ankunftszentrum“ vermittelt. Die Wiederherrichtung zur Nutzung hat die Stadt Rottenburg kurzfristig vorgenommen. Danach können dort im zweiten und dritten Obergeschoss insgesamt 86 Personen mit Erhöhungspotenzial bis zu 120 Personen in 43 Zimmern solange untergebracht werden, bis entsprechender Wohnraum zur vorläufigen Unterbringung gefunden werden kann. Davon sind 40 Zimmer barrierefrei erreichbar. Die Versorgung mit Mahlzeiten wird durch die Stadt Rottenburg gegen Erstattung der anfallenden Kosten sichergestellt.

Das Mietangebot wurde dem Landratsamt von der Stadt Rottenburg am 08.03.2022 übermittelt. Nachdem die ersten Flüchtlinge bereits unmittelbar danach erwartet wurden, konnte eine Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik am 04.05.2022 (zuständig für Anmietungen mit einer jährlichen Mietsumme von Mietverträgen von mehr als 50.000 €, § 5 Abs.3, Ziffer 15 der Hauptsatzung) nicht abgewartet werden. Eine Beschlussfassung im Kreistag am 16.03.2022 war wegen der Eilbedürftigkeit der noch anstehenden Herrichtung des stillgelegten Hotels ebenfalls nicht möglich.

Da die Kreissporthalle in Tübingen erst zum 14.03.2022 aufnahmebereit war, musste die Anmietung des ehemaligen Hotels Convita im Wege der Eilentscheidung erfolgen (Anlage 1, nichtöffentlich). Die Ausgaben sind zur Aufgabenerfüllung unabweisbar. Eine Deckung im Gesamthaushalt ist vorhanden.

Die Kreissporthalle dient ebenfalls als „Ankunftszentrum“ für ukrainische Flüchtlinge. Sie ist für eine möglichst geringe Aufenthaltsdauer gedacht, zudem sind ihre Kapazitäten (max. 280 Plätze) beschränkt. Dort untergebrachte Flüchtlinge müssen deshalb schnellstmöglich in andere vorläufige Unterkünfte verlegt werden.

Der Landkreis hat insofern neben weiteren Liegenschaften auch das Gebäude Aeulestr. 33, 72074 Tübingen, als vorläufige Unterkunft angemietet (Anlage 2, nichtöffentlich). Dort gibt es sechs 4-Zimmer-Wohnungen, in denen insgesamt 42 Flüchtlinge untergebracht werden kön-

nen. Der Bezug ist zwischenzeitlich mit 34 Personen erfolgt (eine Wohnung verfügt derzeit noch über keine Heizung). Vermieterin ist die GWG - Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH. Der Mietvertrag wurde am 07.04.2022 abgeschlossen. Eine Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik am 04.05.2022 (zuständig für Anmietungen mit einer jährlichen Mietsumme von Mietverträgen von mehr als 50.000 €, § 5 Abs.3, Ziffer 15 der Hauptsatzung) konnte wegen der Eilbedürftigkeit der Belegung nicht abgewartet werden. Die Anmietung erfolgte deshalb ebenfalls im Wege der Eilentscheidung. Die Ausgaben sind zur Aufgabenerfüllung unabweisbar. Eine Deckung im Gesamthaushalt ist vorhanden.

VERFÜGUNG:

Es ergeht daher folgende

Eilentscheidung Gem. § 41 Abs. 4 LKrO

- 1. Der als Anlage beigefügte Mietvertrag mit dem Vermieter Herr Attila Kowatsch für das ehemalige Hotel Convita, Röntgenstr. 38, 72108 Rottenburg, wird abgeschlossen. Der Mietbeginn ist der 09.03.2022. Der Mietvertrag hat eine Laufzeit von drei Monaten (bis 08.06.2022) und kann durch den Mieter um weitere drei Monate (bis 08.09.2022) verlängert werden.**
- 2. Sollten die im Haushalt 2022 unter der Produktgruppe 3140-2 in der Zeile 14 (Unterproduktgruppe 31.40.06), Bezeichnung „Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/innen (Vorläufige Unterbringung durch Landkreise)“ eingestellten Mittel für die Anmietungen für Flüchtlingsunterkünfte nicht ausreichen oder kann die Deckung nicht über das Budget des Geschäftsbereiches erfolgen, müssen zu gegebener Zeit die Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden.**
- 3. Die Eilentscheidung wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Klimaschutz und Technik bekanntgegeben.**

Tübingen, den 08.03.2022


Joachim Walter
Landrat

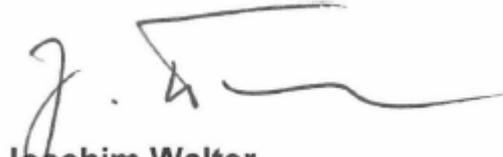
VERFÜGUNG:

Es ergeht daher folgende

Eilentscheidung Gem. § 41 Abs. 4 LKrO

1. Der als Anlage beigefügte Mietvertrag mit der Vermieterin GWG - Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH für das Gebäude Aeulestr. 33, 72074 Tübingen, wird abgeschlossen. Der Mietbeginn ist der 01.04.2022. Der Mietvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.03.2024. Die Belegung ist nicht ausschließlich auf ukrainische Flüchtlinge beschränkt, sondern auch für Asylbewerber und Spätaussiedler möglich.
2. Sollten die im Haushalt 2022 unter der Produktgruppe 3140-2 in der Zeile 14 (Unterproduktgruppe 31.40.06), Bezeichnung „Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/innen (Vorläufige Unterbringung durch Landkreise)“ eingestellten Mittel für die Anmietungen für Flüchtlingsunterkünfte nicht ausreichen oder kann die Deckung nicht über das Budget des Geschäftsbereiches erfolgen, müssen zu gegebener Zeit die Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden.
3. Die Eilentscheidung wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Klimaschutz und Technik bekanntgegeben.

Tübingen, den 07.04.2022



Joachim Walter
Landrat